Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 7, 1902, S. 23 - 23
Eger, G.: Haftung der Eisenbahn für Ueberfüllung der Personenwagen
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

der angeordneten Landestrauer die Frage ihrerseits zur Erörterung zu bringen. Nachdem sie aber vor kurzem das Gericht in einem Falle (in Köpenick) beschäftigte und nunmehr die Presse in Aussicht stellt, dafs die Materie noch im Landtage zur Besprechung gelangen soll, scheint es zweckentsprechend, jetzt auch in diesen Spalten zu der Frage Stellung zu nehmen.

M. E. besteht das Reglement unzweifelhaft zu Recht, soweit nicht das Reglement durch Kab.-Ordre v. 28. Nov. 1845 (G.-S. 1845 S. 830) aufgehoben ist.

Nach Art. 109 der Preufs. Verf.-Urk. bleiben „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft". Der Verfassung läuft das Trauer-Reglement keineswegs zuwider.

Auch durch das Strafgesetzbuch ist es nicht aufgehoben; denn dieses setzt das Reichs- und Landesstrafrecht nur aufser Kraft, „insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind". Die Regelung der Trauer betrifft keinen solchen Gegenstand.[1])

Die Gewerbe-Ordnung betrifft die Zulassung zum Gewerbebetriebe. Das Trauer-Reglement hat einen ganz anderen Inhalt. Wenn man nun einwenden möchte, dafs es zur Folge habe die Nichtausübung des Gewerbebetriebes, insbesondere des Musik- und Schauspielgewerbes während einer gewissen Zeit, so könnte man mit demselben Rechte auch das Aufserkrafttreten der Kab.-Ordre v. 7. Febr. 1837, betr. die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äufsere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (G.-S. 1837 S. 19) behaupten. Zweifellos ist diese Kab.-O. noch in Geltung. Die Gewerbefreiheit bezieht sich bekanntlich nur auf die Frage des Zugelassenwerdens; die Ausübung des Gewerbebetriebes untersteht den allgemeinen Vorschriften über Sicherheits-, Feuer-, Gesundheits-, Sitten-, Sonntagspolizei u. s. w. .

Die Kab.-O. v. 28. Nov. 1845 hat den § 1 des Trauer-Reglements ausdrücklich aufrecht erhalten und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafbestimmung nicht aufgehoben.

Die Frage, ob der § 1 des Trauer-Reglements in seinem ganzen Inhalte noch zeitgemäfs ist, braucht hier nicht beantwortet zu werden, ebensowenig wie die Frage, ob es zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des § 1 eines Gesetzes bedarf (zu vgl. Art. 8 und 86 der Verf.), oder ob Kab.-Ordre genügt.

Geh. Rat, Prof. Dr. Arndt, Königsberg.

Haftung der Eisenbahn für Ueberfüllung der Personenwagen. Die Klage des JR. Wagner gegen die Eisenbahn wegen Beeinträchtigung seines Rechts als Reisender durch Ueberfüllung des Wagenabteils während der Fahrt ist in I. Instanz (Amtsgericht I Berlin) gemäfs § 634 BGB. für begründet erachtet, dagegen in II. Instanz (Landgericht I Berlin) abgewiesen worden. M. E. ist die letztere Entscheidung — deren Gründe bisher noch nicht bekannt geworden sind — zutreffend.

Es handelt sich vorliegend nicht um die Frage, ob derjenige, welchem von der Eisenbahn der Transport verweigert worden ist, weil dieselbe die regelmäfsigen Transportmittel nicht vorhielt (HGB. § 453 Ziff. 4 — Eisenb.-Verk.-Ord. § 6 Ziff. 2), entschädigungsberechtigt ist. Denn dem Kläger war der Transport nicht verweigert worden. Er hatte seinen Platz im Abteil und ist auf diesem Platze bis zur Bestimmungsstation befördert worden. Der Kläger verlangt vielmehr Rückzahlung oder Minderung des Fahrpreises, weil sein Platz durch die Ueberfüllung unbequem und deshalb minderwertig geworden sei. Indes kann dieser Umstand nach den bestehenden Bestimmungen den Klageanspruch nicht rechtfertigen. Denn nach § 472 HGB. werden die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffen. Diese Vorschriften haben sowohl gegenüber den Bestimmungen des Buchs 3 Abschn. 6 u. 7 HGB. wie auch des BGB. derogierende Kraft, und letztere finden nur insoweit, als die Eisenbahn-Verkehrsordnung Bestimmungen nicht enthält, subsidiäre Anwendung (vgl. Eger, Komment. z. Eisenb.-Verk.-Ord. 2. Aufl. S. 4 u. 5). Nun ist aber in den §§ 14 u. 26 der Eisenb.-Verk.-Ord. genau bestimmt, welche Leistungen den Eisenbahnen im Falle der Unmöglichkeit der Gewährung eines Platzes, bei Unterbrechung, gänzlichem oder teilweisem Ausfall der Fahrt im Höchstmafse obliegen. Es geht aus diesen Bestimmungen ganz klar und deutlich die Absicht hervor, dafs weitere Leistungen der Eisenbahnen unbedingt ausgeschlossen sein sollen. Mithin kann auf das Minus — die blofse Unbequemlichkeit bei Benutzung eines Platzes infolge zeitweiliger Ueberfüllung eines Wagenabteils — ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Rückzahlung des ganzen oder teilweisen Fahrpreises nicht gestützt bezw. § 634 BGB. auch nicht subsidiär zur Anwendung gebracht werden.

Hierzu tritt, dafs weder in der Eisenb.-Verk.-Ord. noch in der Betriebsordnung — abgesehen von den D-Zügen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Verk.-Ord.) — die Zahl der Plätze der Wagenabteile bestimmt ist. Im Gegensatze zu den Güterwagen, welche gemäfs § 18 Abs. 1d Betr.-Ord. mit dem Ladegewicht und der Tragfähigkeit bezeichnet sein müssen, fehlt betreffs der Personenwagen eine entsprechende Bestimmung über diese Punkte bezw. über die Maximalzahl der aufzunehmenden Personen. Nach § 18 Abs. 3 Betr.-Ord. sind für die Personenwagen nur Merkmale vorgeschrieben, welche dem Reisenden das Aufsuchen der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabteilung erleichtern. Und wenn auch für das Dienstpersonal interne Verwaltungsvorschriften und Direktiven (Instruktionen) bestehen, welche die angemessene Besetzung der Wagenabteile regeln, so kann doch aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften, welche überdies dem Dienstpersonal einen gewissen Spielraum nach Lage der Sache belassen, der Reisende einen civilrechtlichen Anspruch nicht herleiten, da für sein Verhältnis zur Eisenbahn lediglich die Bestimmungen der Verk.-Ord. mafsgebend sind und lex contractus bilden. Nach § 14 Verk.-Ord. geben die Fahrkarten zwar Anspruch auf Plätze in der entsprechenden Wagenklasse, soweit solche vorhanden sind. Aber nach § 17 werden einzelne bestimmte Plätze nicht verkauft, und nach § 10 sollen aus den Fahrplänen die Wagenklassen, mit welchen die einzelnen Züge fahren, nicht aber die Zahl der Plätze oder aufzunehmenden Personen zu ersehen sein. Es ergiebt sich hieraus, dafs der Begriff „Platz" in der Verk.-Ord. ein ganz relativer und unbestimmter ist, und weiter, dafs dies auch bezüglich des Begriffes der „Ueberfüllung" der Fall ist. Es ist nirgends bestimmt, auf wie viel Raum der einzelne Reisende Anspruch hat bezw. welchen räumlichen Inhalt sein Platz unbedingt und in minimo haben mufs, und wann daher bei starker Besetzung der Zustand der Ueberfüllung des Wagenabteils, d. h. der Platzbeschränkung für den einzelnen Reisenden, eintritt. Auch wenn es dem Richter zustände, hierüber nach freiem Ermessen zu entscheiden, so würde dies doch nur unter eingehender Berücksichtigung des einzelnen Falles, sowie der gesamten Verkehrsverhältnisse der betr. Eisenbahn geschehen können, welche unter Umständen eine Vermeh-

[1]) Vgl. auch Groschuff, Eichhorn, Delius, Die Preufs. Strafgesetze, Berlin 1894 S. 122.